

BGer 9C 67/2012 vom 4. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_67_2012

FR: TF 9C 67/2012 du 4 juillet 2012

IT: TF 9C 67/2012 del 4 luglio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente, Arbeitsunfähigkeit) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Im bundesgerichtlichen Verfahren dürfen neue Tatsachen und Beweismittel nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Diese Bestimmung zielt auf Tatsachen ab, die erst durch den angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid rechtserheblich werden. So darf sich die beschwerdeführende Person auf neue Tatsachen berufen, wenn sie der Vorinstanz eine Verfahrensverletzung vorwirft. Dasselbe gilt, wenn sich der Entscheid der Vorinstanz auf ein neues rechtliches Argument stützt, mit dem die Parteien zuvor nicht konfrontiert worden waren. Schliesslich gehören dazu auch Tatsachen, die erst für das bundesgerichtliche Verfahren erheblich werden, z.B. die Einhaltung der Beschwerdefrist. Unzulässig ist hingegen das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel, die bereits der Vorinstanz hätten unterbreitet werden können (BGE 136 III 123 E. 4.4.3 S. 129). Vor Bundesgericht unzulässig ist ferner die Berufung auf Tatsachen oder Beweismittel, die sich nach dem angefochtenen Entscheid ereigneten oder die danach entstanden sind (echte Noven; BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 343 f. mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 4.2.2). +

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) und die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG [SR 830.1] in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG ; BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348; 128 V

29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136), zutreffend dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

E. 2.2

Für die richterliche Beurteilung eines Falles sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsverfügung massgebend (BGE 121 V 362 E. 1b S. 366 mit Hinweisen). Tatsachen, die sich erst später verwirklichen, sind jedoch insoweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Verfügungserlasses zu beeinflussen (BGE 99 V 98 S. 102 mit Hinweisen).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat - gestützt auf die medizinische Aktenlage - in für das Bundesgericht verbindlicher Weise festgestellt (E. 1.1 hievor), dass innert eines halben Jahres nach der Spondylodese vom 17. Juni 2008 eine wesentliche Verbesserung der Rückenbeschwerden und der Arbeitsfähigkeit bei leidensangepasster Tätigkeit eingetreten ist: Aufgrund der objektivierbaren Wirbelsäulenbefunde waren der Beschwerdeführerin ab Dezember 2008 körperlich wenig belastende, in wechselnder Position zu verrichtende Arbeiten wiederum in einem Pensum von mindestens 70 % zumutbar (Berichte der Klinik S. _____ vom 29. Oktober und 11. Dezember 2008). Soweit die Versicherte in der Beschwerde ans Bundesgericht geltend macht, es sei noch vor Erlass der Rentenverfügung vom 10. März 2010 wiederum eine Verschlechterung der Rückensituation eingetreten, ist ihr Einwand als neue Behauptung tatsächlicher Art nicht zu hören (E. 1.2 hievor). In der vorinstanzlichen Beschwerde hatte sie nämlich die bereits von der IV-Stelle auf 70 % veranschlagte Arbeitsfähigkeit in einer geeigneten Verweisungstätigkeit noch ausdrücklich anerkannt (und einzig den Einkommensvergleich beanstandet).

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin letztinstanzlich neue medizinische Berichte einreicht, welche aus der Zeit vor dem angefochtenen kantonalen Entscheid vom 30. November 2011 stammen und eine gesundheitliche Verschlechterung nach Erlass der streitigen Rentenverfügung vom 10. März 2010 belegen sollen, mag hier offen bleiben, ob diese Beweismittel unter dem Blickwinkel des dargelegten Novenverbots (vorstehende E. 1.2) zulässig sind. Selbst wenn sie zu berücksichtigen wären und gestützt darauf von einer nach Verfügungserlass eingetretenen Verminderung der Restarbeitsfähigkeit auszugehen wäre, könnte die Versicherte daraus für das vorliegende Verfahren nichts zu ihren Gunsten ableiten. Denn nach der unter E. 2.2 hievor dargelegten Rechtsprechung sind hier lediglich die tatsächlichen Verhältnisse massgebend, wie sie sich bis zum Erlass der Rentenverfügung entwickelt haben. Aus den nachgereichten neuen ärztlichen Berichten aus der Zeit vor dem kantonalen Entscheid ergeben sich nämlich keine nach Verfügungserlass eingetretene Tatsachen, die geeignet wären, die angeführte Beurteilung im Verfügungszeitpunkt in anderm Lichte erscheinen zu lassen. Die letztinstanzlich eingereichten ärztlichen Stellungnahmen, welche nach dem vorinstanzlichen Entscheid vom 30. November 2011 verfasst wurden, sind als echte Noven im bundesgerichtlichen Verfahren unbeachtlich (E. 1.2 hievor in fine).

E. 4

Aufgrund der im Dezember 2008 wiedergewonnenen 70%igen Arbeitsfähigkeit bei leidensangepasster Erwerbstätigkeit ermittelten IV-Stelle und kantonales Gericht einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad und befristeten deshalb die ganze Invalidenrente

auf den 31. März 2009 (vgl. Art. 88a Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Dass die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen bundesrechtswidrig wären, ist nicht ersichtlich und bringt die Beschwerdeführerin selber im letztinstanzlichen Verfahren nicht (mehr) vor.

E. 5

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.